

Haushaltssatzung

der Samtgemeinde Brome für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Brome in der Sitzung am 19.12.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2018 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	14.276.700 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	13.962.300 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge,	12.500 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.842.000 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.067.400 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	235.000 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.627.100 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	241.900 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	366.600 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.318.900 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.061.100 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 241.900 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.307.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeinde wird, nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage auf **50 v. H.** festgesetzt.

§ 6

6.1. Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 S. 1 KomHKVO.

6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000 € als erheblich festgesetzt.

6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000 € als erheblich festgesetzt.

Brome, den 19. Dezember 2017



Samtgemeinde Brome

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Manuela Peckmann', written in a cursive style.

Manuela Peckmann
Samtgemeindegemeisterin